

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0025-LAW/2007  
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen

SACHBEARBEITER/IN Mag. Cecile Bervoets  
TELEFON +43 (0)1-24 959 -4302  
TELEFAX +43 (0)1-24 959 -4399  
E-MAIL cecile.bervoets@fma.gv.at

WIEN, AM 04.01.2008

**Stellungnahme der FMA im Rahmen des Begutachtungsverfahren über ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz geändert werden (zu BMF-090102/0002-III/5/2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz und das Kapitalmarktgesezt geändert werden und erstattet dazu folgende

## **STELLUNGNAHME**

Die FMA begrüßt die Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Die Umsetzung der internationalen Standards sowie die weiteren Maßnahmen zur Förderung eines Level Playing Fields sind ein wichtiger Schritt zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Fonds und zur Stärkung des österreichischen Finanzsektors.

Die FMA erlaubt sich zum Vorhaben und zum Gesetzentwurf einige ergänzende Anmerkungen abzugeben:

### Zu § 1a Abs. 3 Z 3 InvFG-E

Mit § 1a Abs. 3 InvFG-E wird Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG umgesetzt. Diese Bestimmung präzisiert ein Merkmal der Geldmarktinstrumente, nämlich „üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt“. Es erscheint uns unsystematisch, dass die weiteren in der Richtlinie präzisierten Merkmale der Geldmarktinstrumente („liquide“ und „deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann“, s. Artikel 4 der Richtlinie) nicht im Gesetz aufgenommen werden, sondern von der FMA im Verordnungswege näher definiert werden sollen. Sinnvoller wäre es u.E. entweder alle Merkmale gem.

der Richtlinie 2007/16/EG im Verordnungswege näher zu definieren oder alle direkt im Gesetz zu präzisieren.

#### Zu § 2 Abs. 2 InvFG

Aus verwaltungsökonomischen Gründen erscheint es uns sinnvoll, für Kapitalanlagegesellschaften im Gesetz festzulegen, dass sie auf Grund ihrer Berechtigung zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds auch zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 WAG 2007 im unten angeführten Umfang berechtigt sind.

Gleichzeitig wäre aber jedenfalls eine Meldepflicht an die FMA vorzusehen, wenn sich eine KAG entscheidet, von einer solchen Legalkonzession zur Erbringung von WAG 2007 Dienstleistungen Gebrauch zu machen. Auch eine Klarstellung hinsichtlich § 97 BWG (Anlegerentschädigungs-einrichtungen) sollte im Zusammenhang mit einer Legalkonzession angedacht werden.

§ 2 Abs. 2 könnte in diesem Sinn wie folgt lauten:

*„2. Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 WAG 2007, wobei die Kapitalanlagegesellschaften keine Dienstleistungen erbringen darf, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, sodass das Unternehmen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann oder, sofern die Konzession vor In-Kraft-Treten des WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, erteilt wurde, die Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 1 Z 19 lit. a und b Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007, insbesondere auch für Pensionsfonds, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in der Anlage D Schema D genannten Instrumente enthalten.“*

#### § 4 Abs. 4 InvFG-E

In § 4 Abs. 4 InvFG werden derivative Instrumente vom Leerverkaufsverbot ausgenommen. Es wird angeregt in den EB darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf das Leerverkaufsverbot nähere Vorgaben für Derivate durch die FMA im Rahmen der VO-Ermächtigung in § 21 Abs 3 letzter Satz gemacht werden können.

#### Zu § 20 Abs. 3 Z 8c lit. b InvFG-E

Mit den in diesem Paragraphen bezeichneten „internationalen Standards“ sind wohl die „CESR’s-Guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ (CESR/07-044, vom März 2007) gemeint. Der Begriff „internationale Standards“ erscheint uns in diesem Zusammenhang zu unbestimmt. Weiters weisen wir darauf hin, dass diese Standards nicht von der FMA angewendet werden, sondern dass sie von den Kapitalanlagegesellschaften heranzuziehen sind.

#### Zu § 23 Abs. 4 InvFG

Im Sinne einer nachhaltigen Sensibilisierung hinsichtlich Interessenkonflikte bei Handlungen für die Depotbank bzw. für den Fonds regt die FMA – nach deutschem Vorbild (vgl § 22 idF des Entwurfs des deutschen InvÄndG, Deutscher Bundestag Drucksache 16/5576) – eine gesetzliche Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten, welche von der internen Revision zu überwachen ist – an. Hiermit soll klargestellt werden, dass die Depotbank durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen hat, dass im Falle eines Interessenkonfliktes eine Benachteiligung verhindert wird.

gung der Anleger ausgeschlossen ist. Die interne Revision sollte nicht nur verpflichtet sein, die Einhaltung dieser Vorschriften laufend zu überwachen, sondern diese auch einer laufenden Evaluierung zu unterziehen.

§ 23 Abs. 4 InvFG könnte um folgenden Satz ergänzt werden:

*„Die Depotbank hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von der internen Revision (§ 42 BWG) zu überwachen.“*

#### Zu § 39 InvFG

Da der Bezeichnungsschutz von Verwaltungsgesellschaften aus einem EWR-Mitgliedstaat in § 19 des Entwurfs klargestellt wird, sollte iS der Einheitlichkeit des Investmentfondsgesetzes auch im III. Abschnitt „Vorschriften über den Vertrieb von EWR-Kapitalanlagefondsanteile“, in § 39 InvFG präzisiert werden, dass die Bezeichnungen der Fonds dann klarzustellen sind, wenn die Gefahr der Irreführung besteht. Durch diese Ergänzung wäre Artikel 48 der RL 85/611/EG abschließend umgesetzt.

§ 39 InvFG sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

*„Sie müssen jedoch solchen Bezeichnungen geeignete klarstellende Zusätze beifügen, wenn die Gefahr der Irreführung besteht.“*

#### Zu § 49 Abs. 21 InvFG-E

Die Richtlinie 2007/16/EG soll spätestens am 23.07.2008 in nationales Recht umgesetzt werden (Art. 13). Betroffen von dieser Umsetzung durch den vorliegenden Entwurf sind lediglich § 1a Abs. 2 Z 8 und 9, § 1a Abs. 3, § 20 Abs. 3 Z 9, § 20 Abs. 3 Z 9 lit. d, § 20 Abs. 9, § 20b Abs. 1, § 20b Abs. 2 Z 1, 2 und 3, § 21 Abs. 1 Z 1 bis 4, § 21 Abs. 1a und 1b sowie § 21 Abs. 2, sodass für diese Bestimmungen ein Inkrafttreten mit 23.07.2008 sinnvoll ist.

Die übrigen novellierten Bestimmungen sind jedoch nicht durch die Umsetzung dieser Richtlinie indiziert, sondern berücksichtigen zB CESR Guidelines (CESR/04-434b), deren Umsetzung in Österreich bereits bis März 2005 erfolgen hätte sollen, sodass ein baldiges Inkrafttreten wünschenswert ist. Die FMA regt daher an, das Inkrafttreten mit 23.07.2008 auf oben aufgezählte richtlinien-indizierte Paragraphen zu beschränken, damit die verbleibenden Bestimmungen am Tag nach der Veröffentlichung im BGBl in Kraft treten.

Die Änderungen des Immobilieninvestmentfondsgesetz sowie des Kapitalmarktgesezt sind ebenso nicht von der Richtlinie 2007/16/EG betroffen, so dass auch diese bereits am Tag nach der Veröffentlichung im BGBl in Kraft treten sollten.

### Formelle Anmerkungen

- Mit Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs wird auch das Kapitalmarktgesetz novelliert. Dies sollte sich im Titel des Gesetzes „Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden“ wider-spiegeln.
- In den Erläuternden Bemerkungen wird die Richtlinie 2007/16/EG zum Teil falsch („16/2007/EG“) angeführt (S. 4. 6. 7). Dies sollte richtiggestellt werden.
- Die Erläuternden Bemerkungen zu § 1a Abs. 2 Z 8 und 9 sollten dahingehen richtig gestellt werden, dass mit Z 9 Artikel 2 Abs. 2 der RL 2007/16/EG – und nicht Abs. 1 – umgesetzt wird.
- Bei den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 3 sollte im ersten Teilsatz ein Prädikat („wird“) eingefügt werden.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LLM, MBA

Mag. Cecile Bervoets

elektronisch gefertigt